

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt (im Weiteren: SUNK) gewährt gemäß § 2 Absatz 1 des Errichtungsgesetzes der SUNK vom 27.07.2005 (letzte berücksichtigte Änderung vom 04. November 2015, GVBl. LSA S. 564), der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO), der Stiftungssatzung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten des Umwelt-, Natur- und des Klimaschutzes.
- 1.2 Die SUNK fördert Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Umwelt, zum Klimaschutz und zum effizienten Umgang mit Energie und der Schonung natürlicher Ressourcen, der Umweltbildung und -information und zur Entwicklung und Verbreitung einer umweltverträglichen Lebens- und Wirtschaftsweise.
- 1.3 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Projekte, die nach ihrem Thema, ihrem Schwerpunkt oder nach ihrer Zielstellung beispielhafte Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks darstellen oder in anderer Weise durch ihre Konzeption oder Breitenwirkung den Stiftungszweck im Sinne dieser Richtlinie verwirklichen.
- 2.2 Gefördert werden Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, und, wenn unabdingbar, Personalausgaben, sowie Ausgaben für Dienstleistungen Dritter, für die Beschaffung von Informationsmaterial und für die Organisation von Veranstaltungen und deren Dokumentation.
- 2.3 Nicht gefördert werden
 - Pflichtaufgaben, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - regelmäßig wiederkehrende bzw. laufende Ausgaben für Löhne und Gehälter, Betriebs- und Unterhaltungskosten
 - pauschalisierte Kosten, z. B. für Büromaterial, Telefon und Reisen
 - Personalkosten oder Honorare für Personen des öffentlichen Dienstes, sofern deren Aktivitäten zu deren beruflicher Tätigkeit zählen oder während deren regulärer Arbeitszeit durchgeführt werden.

Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Förderungen oder Zuwendungen durch Dritte sind möglich, soweit keine Doppelförderung entsteht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein, deren Projekt in Sachsen-Anhalt durchgeführt wird oder dort seine wesentliche Wirkung entfaltet und die für die Projektausführung notwendigen sachlichen oder fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sind. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und ist in einem nach Einnahmen und Ausgaben gegliederten vollständigen Ausgaben- und Finanzierungsplan nachzuweisen.
- 4.3 Voraussetzungen einer Förderung sind ein entscheidungsreifer Antrag. Der vollständige Antrag muss insbesondere Angaben zur Person des Antragstellers, eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung mit Aussagen zur Bedeutsamkeit des Vorhabens im Sinne des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes, Angaben zum zeitlichen Umfang des Projektes sowie einen ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplan nach Ziffer 4.2 enthalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Anteil-, Fest- oder Fehlbetragsfinanzierung nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Planung der Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen oder notwendigerweise bei der Durchführung der Maßnahme entstehen.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt je Projekt grundsätzlich höchstens 20.000,00 €.
- 5.3 Für Ausgaben zur Begleichung von Fahrt- und Reisekosten gelten die Reisekostenregelungen des öffentlichen Dienstes. In begründeten Einzelfällen können Personalkosten bis zur Höhe der Vergütung des TV-L gefördert werden.
- 5.4 Planungskosten werden maximal mit höchstens 10 v. H. der Zuwendung gefördert.
- 5.5 Der Antragsteller hat einen Eigenanteil von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Dieser Eigenanteil kann in begründeten Einzelfällen auch durch die Eigenarbeitsleistungen ehrenamtlich, freiwillig und unentgeltlich tätiger Bürger erbracht werden.
- 5.6 Einnahmen aus dem Projekt oder Zuwendungen Dritter für das Projekt sind für Ausgaben des Projekts zu verwenden und nachzuweisen.
- 5.7 Bei der Förderung von Personalkosten und der Anrechnung von Eigenarbeitsleistungen als Eigenanteil sind Arbeitszeitrnachweise zu führen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die SUNK kann vom Zuwendungsempfänger jederzeit Auskunft über den Stand der Maßnahme verlangen und sich entsprechende Unterlagen vorlegen lassen.
- 6.2 Nachträgliche Änderungen des Projektes oder seiner Finanzierung sind der SUNK unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

6.3 Bei Publikationen im Rahmen des geförderten Projekts oder bei entsprechenden Veranstaltungen ist ein Hinweis „Gefördert durch die Stiftung für Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt“ anzubringen. Bei Publikationen ist der SUNK ein Belegexemplar zu übergeben.

7. Verfahren

7.1 Die SUNK entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen und unterschriebenen Antrags mittels Bescheid über die Gewährung einer Zuwendung.

7.2 Über den Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner turnusgemäß stattfindenden Sitzungen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

7.3 Die bewilligte Zuwendung wird entsprechend dem im Antrag mitgeteilten Finanzierungsplan nach Rechnungslegung ausgezahlt.

7.4 Ein vollständiger und in Einnahmen und Ausgaben detaillierter Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Projekts bzw. spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres gegenüber der SUNK zu führen, sofern der Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung enthält.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 29.05.2024 in Kraft.